BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE

– GUSTERATH –
OBER OLK

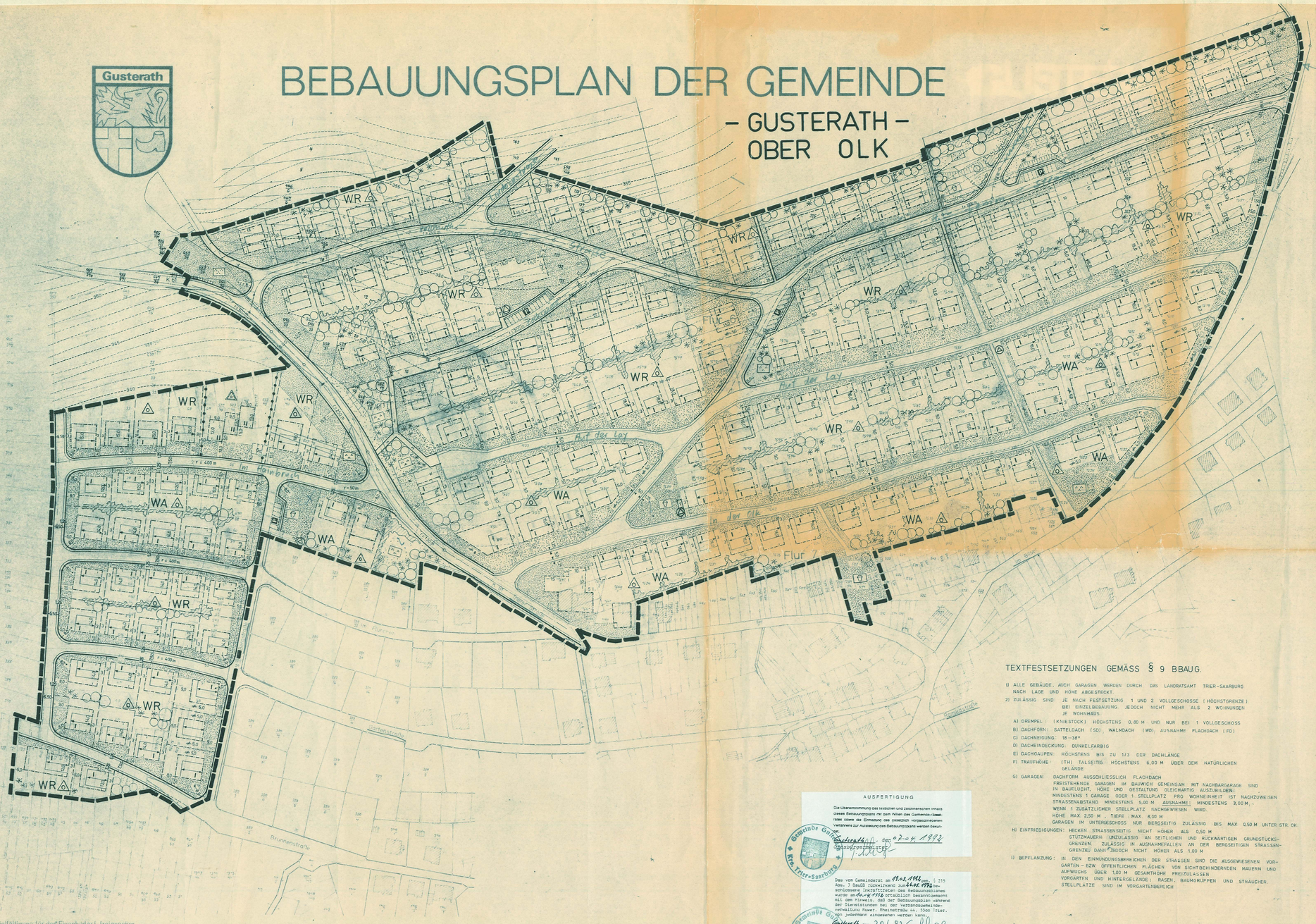

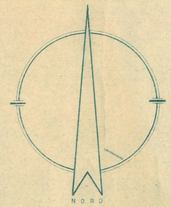

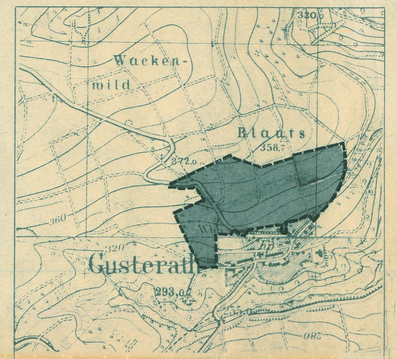

Vervielfältigung aus der Tog.-Karte 1:25000

Maßstab 1:10000

Zur Vervielfältigung für den Eigenbedarf freigegeben

TEXTFESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG.

1) ALLE GEBÄUDE, AUCH GARAGEN, WERDEN DURCH DAS LANDRATSAMT TRIER-SAARBURG NACH LAGE UND HÖHE ABGESTECKT.

2) ZULÄSSIG SIND: JE NACH FESTSETZUNG 1 UND 2 VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) BEI EINZELBEBAUUNG. JEDOCH NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN JE WOHNHAUS.

A) DREMPEL: (KNIESTOCK) HÖCHSTENS 0,80 M UND NUR BEI 1 VOLLGESCHOSS

B) DACHFORM: SATTELDACH (SD), WALMDACH (WD), AUSNAHME FLACHDACH (FD)

C) DACHNEIGUNG: 18–38°

D) DACHEINDECKUNG: DUNKELFARBIG

E) DACHGAUPEN: HÖCHSTENS BIS ZU 1/3 DER DACHLÄNGE

F) TRAUFHÖHE: (TH) TALSEITIG HÖCHSTENS 6,00 M ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE

G) GARAGEN: DACHFORM AUSSCHLIESSLICH FLACHDACH
FREISTEHENDE GARAGEN IM BAUWICH GEMEINSAM MIT NACHBARGARAGE SIND IN BAURICHT, HÖHE UND GESTALTUNG GLEICHARTIG AUSZUBILDEN.
MINDESTENS 1 GARAGE ODER 1 STELLPLATZ PRO WOHNEINHEIT IST NACHZUWEISEN
STRASSENABSTAND MINDESTENS 5,00 M AUSNAHME: MINDESTENS 3,00 M,
WENN 1 ZUSÄTZLICHER STELLPLATZ NACHGEWIESEN WIRD.
HÖHE MAX 2,50 M, TIEFE MAX 6,00 M
GARAGEN IM UNTERGESCHOSS NUR BERGSEITIG ZULÄSSIG BIS MAX 0,50 M UNTER STR. OK. GELÄNDE

H) EINFRIEDIGUNGEN: HECKEN STRASSENSEITIG NICHT HÖHER ALS 0,50 M
STUTZMAUERN UNZULÄSSIG AN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN. ZULÄSSIG IN AUSNAHMEFÄLLEN AN DER BERGSEITIGEN STRASSENGRENZE DANN JEDOCH NICHT HÖHER ALS 1,00 M

I) BEPFLANZUNG: IN DEN EINMÜNDUNGSBEREICHEN DER STRASSEN SIND DIE AUSGEWIESENEN VORGARTEN – BZW. ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN VON SICHTBEHINDERNDEN MAUERN UND AUFWUCHS ÜBER 1,00 M GESAMTHÖHE FREIZULASSEN
VORGARTEN UND HINTERGELÄNDE: RASEN, BAUMGRUPPEN UND STRÄUCHER.
STELLPLÄTZE SIND IM VORGARTENBEREICH

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-Gesamtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bescheinigt.

Gusterath, den 02.04.1992
Gemeindeverwaltung

Gemeinde Gusterath Kreis Trier-Saarburg

Das vom Gemeinderat am 11.02.1992 gem. § 215 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 4.4.82.1976 beschlossene Inkrafttreten des Bebauungsplanes wurde am 26.4.92 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, Rheinstraße 44, 5500 Trier, von jedermann eingesehen werden kann.

Gusterath, den 30.6.92
Gemeindeverwaltung

Gemeinde Gusterath Kreis Trier-Saarburg

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341)
2. §§ 1 bis 23 der Neufassung der Verordnung über die baurechtliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237)
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) sowie DIN 18003
4. § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 97 a der Landesbauordnung (LBO) vom 25. 11. 1961 und der 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung (Verordnung über Gestaltungseinrichtungen in Bebauungsplänen) vom 4. 2. 1966 (G. VBl. S. 76)
5. §§ 5, 10, 56 der LBO

Für die kartographische Darstellung des derzeitigen Liegenschaftskatasters nach den Katasterunterlagen ....

Trier [redacted] den 26. 11. 1971
Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Baulandumlegung / [redacted] werden keine Bedenken gegen die Offenlegung. § 2 (6) BBauG erhoben.

Trier [redacted] den 26. 11. 1971
Siegel Katasteramt
gez. Musti

Der [redacted] Gemeinderat Gusterath hat am 19. 1. 1972 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz vom 25. 9. 64 und gem. § 10 BBauG einsch. der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

Gusterath, den 19. 1. 1972
Siegel [redacted] Gemeindeverwaltung
gez. Willems

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauG durch Verfügung vom 16. 5. 1972 Bezirksregierung Trier [redacted]
Az. 4-65-225

GENEHMIGT

Trier, den 16. 5. 1972
Im Auftrage: gez. Ehrmann

Der [redacted] Gemeinderat hat am 22. 4. 1970 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Am 26.10.71 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

Gusterath, den 19. 1. 1972
Siegel [redacted] Gemeindeverwaltung
gez. Willems

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließl. der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2 (6) BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 13. 12. 1971 bis 14. 1. 1972 jedermann Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 3. 12. 1971 durch den Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen, während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Gusterath, den 19. 1. 1972
Siegel [redacted] Gemeindeverwaltung
gez. Willems

Die Genehmigung der Verfügung der Bezirksregierung Trier vom 16. 5. 1972 Az. 4-65-225 vom 26. 5. 1972 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Gusterath, den 7. 7. 1972
Siegel [redacted] Gemeindeverwaltung
gez. Willems

BAUABTEILUNG
LANDRATSAMT TRIER-SAARBURG

Abteilungsleiter: Oberbaurat
Referent für Ortsplanung: gez. Jäger Oberbaurat
Sachbearbeiter:

Trier, den 25. 11. 1971

Planzeichen

nach der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 und DIN 18003 – Auszugsweise –

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenze
4. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
5. Flächen für den überörtlichen Verkehr
6. Verkehrsflächen
7. Flächen für Versorgungsanlagen
8. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen
9. Grünflächen
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen
12. Flächen für Land- und Forstwirtschaft
13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
14. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
15. Bestandsangaben

Gemarkung Gusterath Flur 5, 6, 7, Maßstab 1:1000

Bebauungsplan der Gemeinde Gusterath